

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer BK_H 130/04

Entscheid vom 6. Oktober 2004

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Hochstrasser, Vorsitz,
Ott und Ponti,
Gerichtsschreiberin Husson Albertoni

Parteien

Schweizerische Bundesanwaltschaft, 3003 Bern

Beschwerdeführerin

gegen

A. _____,

Beschwerdegegner

vertreten durch Fürsprecher Ulrich Seiler,

Gegenstand

Haftentscheid (Art. 47 BStP)

Die Beschwerdekammer hält fest,

dass die Schweizerische Bundesanwaltschaft, Staatsanwalt des Bundes B._____ (nachstehend „BA“), mit Verfügung vom 7. Januar 2003 vorerst gegen Unbekannt ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Zugehörigkeit zu bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB sowie u.a. auch wegen des Verdachts auf Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB eröffnete, und dieses Verfahren anfangs Juni 2003 u.a. auch gegen A._____ ausgedehnt wurde,

dass die BA A._____ gestützt auf den Haftbefehl vom 25. August 2004 im Rahmen einer umfangreichen Aktion mit Hausdurchsuchungen und Inhaftierungen am 31. August 2004 festnahm,

dass das Haftgericht III Bern-Mittelland A._____ mit Entscheid vom 3. September 2004 aus der Haft entliess mit der Begründung, es bestünden keine hinreichenden Haftgründe, und gleichzeitig als Ersatzmassnahmen eine Schriftensperre und eine Kautionsanordnung von Fr. 10'000.- anordnete;

dass der Präsident der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts der ebenfalls am 3. September 2004 gegen den Entscheid des Haftgerichtes III Bern-Mittelland von der BA erhobenen Beschwerde am Abend des gleichen Tages die aufschiebende Wirkung erteilte, und damit das Bestehen der Untersuchungshaft bis zum Entscheid der Beschwerdekammer provisorisch bestätigte,

dass A._____ gestützt auf die Erteilung der aufschiebenden Wirkung am gleichen Abend erneut festgenommen wurde;

dass A._____ mit Eingaben vom 6. und 12. September 2004 die Beschwerdeantwort einreichte;

dass die BA am 17. September 2004 die Replik, und A._____ am 22. September 2004 die Duplik einreichten;

dass das Bundesgericht auf die gegen die Verfügung des Präsidenten der Beschwerdekammer vom 3. September 2004 betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Beschwerde von A._____ mit Entscheid vom 23. September 2004 nicht eintrat (1S.9/2004).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

dass die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG i.V.m. Art. 214ff und Art. 47 Abs. 2 BStP gegeben ist;

dass die Beschwerdeführerin gemäss Art. 34 BStP Partei im Verfahren und durch den angefochtenen Entscheid des Haftgerichtes III Bern-Mittelland vom 3. September 2004 im rechtlichen Sinne beschwert ist;

dass die Frist für die Beschwerde gemäss Art. 217 BStP eingehalten wurde;

dass ein Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 218 BStP bereits vor der Einreichung der Beschwerde gestellt werden kann (Karlsruher Kommentar [KK], Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, 5. Auflage, München 2003, Engelhardt, § 307 RdNr. 8, S. 1601), und dass dieses Gesuch keinen Formvorschriften untersteht;

dass mit dem Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch die einstweilige Rückgängigmachung bereits vollzogener Entscheide angestrebt werden kann (KK – Engelhardt § 307 RdNr. 10, S. 1601);

dass das von der Beschwerdeführerin in Anspruch genommene Haftgericht III Bern-Mittelland seinen Entscheid in Anwendung von Bundesrecht trifft, und dass auch bezüglich der Anfechtbarkeit dieses Entscheides und der Legitimation dazu Bundesrecht anzuwenden ist,

dass das von der Beschwerdeführerin angerufene Haftgericht III Bern-Mittelland gemäss Art. 47 Abs. 2 BStP für die Haftprüfung zuständig war;

dass die Beschwerdeführerin legitimiert ist, gegen den Entscheid des Haftgerichtes III Bern-Mittelland vom 3. September 2004 Beschwerde zu führen (BGE 125 IV 222);

dass die von der Beschwerdeführerin eingereichten, belastenden Beweismittel (insbesondere der Zwischenbericht der fedpol vom 16. August 2004 bzw. dessen Beilagen wie z.B. die Geschäftskorrespondenz und Buchhaltungsunterlagen, die Hotelrechnung des Hotels C._____ in Malta vom 7. März 1997, die Einvernahme des Beschwerdegegners vom 31. August und 9. September 2004 und das Urteil des Tribunale Civile e Penale di Bari vom 17. Juli 2001) einen dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdegegner wegen Unterstützung von bzw. Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne

von Art. 260ter StGB und Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB bestätigen;

dass der Beschwerdegegner über jahrelange äusserst intensive Geschäfts- und Privatkontakte insbesondere im europäischen, aber auch im aussereuropäischen östlichen Ausland verfügt;

dass der Beschwerdegegner über Vermögenswerte im Ausland verfügt und im Ausland Häuser und Boote von Freunden zu Wohnzwecken in Anspruch nehmen kann (Einvernahme des Beschwerdegegners vom 31. August 2004, S. 6 und 7);

dass dem Beschwerdegegner aufgrund des bestehenden dringenden Tatverdachts eine schwere Freiheitsstrafe droht;

dass damit der dringende Fluchtverdacht gemäss Art. 44 Ziffer 1. BStP anzunehmen ist;

dass in Anbetracht der abzuklärenden Delikte Untersuchungshaft ohne weiteres verhältnismässig ist;

dass die Kosten für das Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 245 BStP i.V.m. Art. 149ff OG festzusetzen und zu verlegen, bzw. gestützt auf das Reglement über die Entschädigung im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004 (SR 173.711.31) und das Reglement über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004 (SR 173.711.32) zu bemessen sind;

dass der vorliegenden Sache eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- angemessen ist;

dass der amtliche Verteidiger seine Aufwendungen im Rahmen der definitiven Kostennote (bei Einstellung der Untersuchung oder im Gerichtsverfahren) geltend zu machen hat.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird gutheissen und der Entscheid des Haftgerichtes III Bern-Mittelland vom 3. September 2004 wird aufgehoben.
2. Der Haftbefehl vom 25. August 2004 wird bestätigt.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und dem Beschwerdegegner auferlegt.

Bellinzona, 6. Oktober 2004

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Fürsprecher Ulrich Seiler,
- Schweizerische Bundesanwaltschaft,

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 214 – 216, 218 und 219 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Art. 33 Abs. 3 lit.a SGG).

Die Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn die Rechtsmittelinstanz oder deren Präsident es anordnet.